

Satzung des Bürgerbad Leitmecke e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Bürgerbad Leitmecke e.V."
2. Sitz des Vereins ist Menden. Gerichtsstand ist Menden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Menden eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist der Erhalt und der Betrieb des Waldfreibades Leitmecke in Form eines konventionellen Freibades.

Weiterer Zweck des Vereins ist, das Waldfreibad Leitmecke der Öffentlichkeit regelmäßig zu üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung zu stellen, Sport – insbesondere den Schwimmsport - zu ermöglichen und die Volksgesundheit zu fördern.

Weitere Aufgaben sind die Förderung von Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität eines umweltverträglichen Sport- und Freizeitangebotes im Waldfreibad Leitmecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diese Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme der Mitglieder muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist Beschwerde gegenüber dem Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist auszusprechen,
 - a) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - d) wenn Beiträge nicht bis zum Ende eines Kalenderjahres entrichtet sind – hier ist keine Mahnung erforderlich –
 - e) wenn andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Die Fälle a) und c) bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu zahlen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ebenso sind die Mitglieder zur Teilnahme am Vereinsschwimmen berechtigt. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts muss das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane mit zu tragen.
5. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und in vollem Wortlaut zuzustellen.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Mittel werden durch Beiträge, Spenden und Arbeitsleistung erbracht.
2. Zudem erhält der Verein zum Betrieb des Waldfreibades Leitmecke in Form eines konventionellen Freibades einen Zuschuss von der Stadt Menden.
3. Über die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge sowie der Arbeitsleistung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Die Mittel dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen, und zwar innerhalb des 1. Quartals. Die Versammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang an der Vereinstafel am Bürgerbad Leitmecke einberufen. Weiterhin soll die Einladung in der örtlichen Tageszeitung (Westfalenpost) und auf der Internetpräsenz des Bürgerbad Leitmecke e.V. (www.Leitmecke.de) bekannt gegeben werden.
2. Sie ist ferner zusätzlich einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies für nötig erachtet oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Der schriftlich begründete Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und Anträge im Wortlaut beinhalten.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, für die als nächstes gemäß Absatz 1 eingeladen wird.
4. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; bei seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die Stellvertreter/in diese Aufgabe.
5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, das von zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen vornehmlich folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung in ihr Amt gewählt.

Zur Gewährleistung der Kontinuität werden alternierend von Jahr zu Jahr im Wechsel gewählt:

- in Jahren mit gerader Jahreszahl:
der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in, bis zu 2 Beisitzer
- in Jahren mit ungerader Jahreszahl:
der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, bis zu 2 Beisitzer

Ein gewählter Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss ggf. vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang erfolgen.

- b) Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts des Kassenprüfers
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder.
 3. Die Mitgliederversammlung (ordentliche und/oder außerordentliche) ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
 5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 6. Näheres kann durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB):
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in

Der geschäftsführende Vorstand muss zumindest aus drei Personen bestehen. D.h., eine Position darf durch ein anderes Vorstandsmitglied in Doppelfunktion bekleidet werden.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt kann eine Position durch Beschluss des Vorstandes durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bekleidet werden.

- b) dem erweiterten Vorstand:
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu 4 Beisitzern
 - den Abteilungsleitern/innen gem. § 14 Abs. 4, d) (sofern vorhanden)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Schriftführer/in und mindestens einem Beisitzer/ einer Beisitzerin und den Abteilungsleitern (sofern vorhanden), d.h., nicht alle hier aufgeführten Positionen des erweiterten Vorstands müssen zwingend besetzt sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt eines/einer Nachfolger/in im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Näheres kann durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt werden.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch die anderen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit können sie eine Kostenpauschale erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festlegt.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des leitenden Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder unterzeichnet.
7. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Funktion hinzuladen.
8. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die Vorsitzende/n, im Behinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in, einzuberufen. Die Einladung muss eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
9. Der Vorstand ist insbesondere zur Durchführung folgender Aufgaben befugt:
 - a) Führen der Vertragsverhandlungen und Abschluss von Verträgen, z.B. mit der Stadt
 - b) Tätigkeit von Ausgaben im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes.
 - c) Der Vorstand kann bei Bedarf für Mitglieder des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen. Diese Aufwandsentschädigung darf auch an Mitglieder des Vorstandes gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).
10. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
11. Die Aufnahme von Krediten ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Näheres kann durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die jährlich über ihre Arbeit an die Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Jährlich wird ein/e Kassenprüfer/in nachgewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein muss. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung frühestens nach einem Monat einberufen werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
2. Für die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten stimmen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend bestimmt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Sofern dieser diese Voraussetzungen erfüllt, ist das Vermögen dem Förderverein Leitmecke e.V. zuzuführen. Erfüllt dieser zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nicht (mehr), sind die Mittel den beiden Mendener Schwimmvereinen (Mendener Schwimmverein 1903 e.V. und SV Bieber 67 Lendringsen) oder dem Stadtsportverband zuzuführen.
Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Abteilungen

1. Durch Beschluss des Vorstandes können Abteilungen, z.B. im Rahmen des Sportschwimmens oder der Schwimmausbildung, gebildet werden, denen ein/e Abteilungsleiter/in vorsteht.
2. Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag erheben. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Die Abteilung kann sich eine eigene vom Vorstand des Vereins zu genehmigende Abteilungsordnung geben. Solange keine Abteilungsordnung vorliegt, gelten für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Der Vorstand ist gegenüber den Abteilungen in allen Belangen weisungsbefugt.

Insbesondere gilt:

- a) Der Vorstand kann dem/der Abteilungsleiter/in Kompetenzen in einem fest vereinbarten Rahmen übertragen.
- b) Der Vorstand ist zu Abteilungsversammlungen einzuladen.
- c) Über die Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Beschlüsse werden erst mit Genehmigung durch den Vorstand wirksam.
- d) Der/die Abteilungsleiter/in erhält einen Sitz im erweiterten Vorstand.
- e) Der/die Abteilungsleiter/in berichtet über Aktivitäten gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n. Die/der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses. Umsetzungen von Beschlüssen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§16 Haftung

1. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.
2. Für entstehende Schäden und Sachverlust bei Veranstaltungen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Menden, im Juni 2021